

Konfessionelle Artikel der Bundesverfassung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Freidenker [1927-1952]**

Band (Jahr): **25 (1942)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-409283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In unseren Tagen müssen die Wirkungsmittel wirkliche Kräfte und nicht historische Erinnerungen sein.

Balzac.

haben bis auf gegenwärtige Zeiten in ihren bekannten Busspredigten ihren Meister ziemlich glücklich nachgeahmt.»

Das Charakteristikum des Christen, und im speziellen des Jesuiten, ist nicht nur der Bekehrungseifer, sondern auch die Liebe. Das Christentum nennt sich, wohl zum Unterschied von andern Religionen, die Religion der Liebe. Von dieser Liebe soll im Nachstehenden noch etwas erzählt werden.

Es versteht sich beinahe von selbst, dass Ignaz auch eine Reihe Gesellschafter hatte, die ihm im Bekehrungseifer nicht nachstanden. So hatte er auch in Paris einige Jünger zurückgelassen. Er hatte mit ihnen einen Kreuzzug nach Jerusalem vereinbart und sie zu diesem Zwecke nach Venedig bestellt, von wo aus sie den Kreuzzug starten wollten. Sie sollten Paris zu Anfang des Jahres 1537 verlassen, und mit Ignazen, der sich bereits in Venedig befand, zusammentreffen. «Allein die Besorgnis vor einem zwischen Spanien und Frankreich ausbrechenden Kriege liessen sie diese Zeit nicht abwarten. Sie machten sich noch im Wintermonat des Jahres 1536 in einem ausserst lächerlichen Aufzuge auf den Weg. Sie waren wie arme Pilgrime gekleidet, trugen ihre theologischen Schriften auf dem Rücken, hatten zum Beweise ihrer orthodoxen Religion grosse Rosenkränze an den Halsen hängen und sangen zur Ehre der Mutter und Jungfrau Mariä Psalmen und Litanen. So erreichten sie nach einer sehr beschwerlichen, gefahrvollen Reise im Januar 1537 Venedig.»

Ignaz war über ihre Ankunft sehr entzückt und verteilte sie bis zum Anbruch des Frühlings in das Hospital zu St. Johann und Paul und in das Lazaret der Unheilbaren. Wenn man den Geschichtsschreibern des Ordens glauben darf, so erreichte die Liebe, mit der sie die Kranken pflegten, wirklich den höchsten Grad der Vollkommenheit. Unheilbare Kranke, Aussätzige, Venerische, die lebendig verfaulten und deren Gestank jedem Krankenwärter unerträglich war, fanden bei Ignazens Gesellschaftern mehr als menschliche Hülfe. Vorzüglich verdient machte sich Xaver um die Leprosen. Er trank das Wasser, worin er die venerischen Geschwüre der Unheilbaren wusch und sog mit ausserordentlichem Appetite den Eiter aus offenen Schäden.*) Ansteckende Siechen, die man aus dem Lazaret verstieß, nahmen sie in ihr Bett auf, ohne angesteckt zu werden.»

Ignazens Kumpan, dieser Xaveri, der die christliche «Liebe» bis zum Eckel betrieb, dieser gleiche Xaveri wurde später im Auftrag seines Ordens und des portugiesischen Hofes an die Perlenküste, wo die Portugiesen reiche Besitzungen hatten, gesandt. — Er begann die Bekehrung der Heiden damit, dass er ihre Tempel niederreissen liess, ihre Götzen zerschlug und sich an den unschuldigen Heiden, die seine Sprache und seinen himmlischen Eifer nicht verstanden, sehr vieler Grausamkeiten schuldig machte. Für seinen Eifer, und wahrscheinlich zur Belohnung der begangenen Grausamkeiten, wurde Xaver, gleich Ignazen, später von der Kirche heilig gesprochen.

Die christliche Liebe ist die selbe geblieben, wie ehemals, und sie wird es bleiben, solange es ein Christentum gibt. Mit dieser Feststellung wollen wir für heute die Geschichte schliessen. War sie erbaulich oder ergötlich? Später — so ganz wie uns die Musse ankommt — wollen wir in einem II. Abschnitt dieses Kapitel weiter behandeln.

*) Imago primi Saeculi Soc. Jesu. Lib. III, cap. XI, p. 388.

Bücher?

Die Literaturstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt jedes Buch.

Konfessionelle Artikel der Bundesverfassung.

In der eben erschienenen Nummer 12 der «Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden», 1938, sind zwei Entscheide abgedruckt, die unsere Mitglieder und Leser interessieren dürften. Wir bringen sie deshalb vollinhaltlich zum Abdruck. Stellen, die uns besonders beachtenswert erschienen, sind in Kursivdruck hervorgehoben.

«Zulässigkeit obligatorischen Religionsunterrichts. Bedeutung der Altersgrenze von Art. 277 ZGB. Ordnungsvorschriften der Schulbehörden.»

Vorweg ist zu unterscheiden, ob ein Kind das 16. Altersjahr erfüllt hat. Wenn dies nicht der Fall ist, so entscheidet der Inhaber der elterlichen Gewalt über seine religiöse Erziehung. *Erklärt dieser, dass das Kind den Religionsunterricht nicht mehr zu besuchen habe, so erlischt damit die Pflicht des Kindes zur Teilnahme an diesem Unterricht.* Zulässig ist es, dass ein Kanton vorschreibt, eine solche Erklärung müsse schriftlich abgegeben werden; auch hindert Art. 49, Abs. 2 BV einen Kanton nicht, den Religionsunterricht für diejenigen Kinder obligatorisch zu erklären, deren Eltern keine solche Erklärung abgegeben haben (vgl. Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 506, Ziff. III).

Mit dem erfüllten 16. Altersjahr erhalten die jungen Leute das freie Selbstbestimmungsrecht in religiösen Dingen (ZGB 277). Es steht ihnen frei, in der Schule den religiösen Unterricht zu besuchen oder nicht; auch kann für sie eine solche Pflicht zum Besuch des Religionsunterrichts weder von den Eltern, noch den Behörden oder durch allgemeine Vorschriften kirchlicher oder weltlicher Behörden begründet werden. Dagegen kann, als *Ordnungsvorschrift*, verlangt werden, dass junge Leute, die diesen Unterricht nicht oder nicht mehr besuchen wollen, eine ausdrückliche schriftliche Erklärung in diesem Sinne abgeben (vgl. Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 506, Ziff. II). Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, dürfte bei Absenzen eine Ordnungsbusse zulässig sein; wenigstens ist mehrmals so entschieden worden, als es sich um Kinder unter 16 Jahren handelte, deren Fernbleiben vom Religionsunterricht den Schulbehörden noch durch keine Erklärung der Eltern angekündigt worden war (vgl. Burckhardt, Komm., 3. Aufl., S. 458; vgl. ferner zur ganzen aufgeworfenen Frage S. 456 Z. 7, S. 200/1; Fleiner, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 522 und 331, Anm. 19, 20).

(Schreiben der Justizabteilung vom 19. April 1938, IV Nr. 4.)

Religionsunterricht. Verhältnis der Schulordnung zur Glaubens- und Gewissensfreiheit. Zuständigkeit des Bundesrates.

Der Kantonsrat von Appenzel A.-Rh. hat am 21. März 1935 eine neue Verordnung über das Schulwesen erlassen. In § 13 zählt diese die obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule auf, darunter auch «Biblische Geschichte und Sittenlehre». Anschliessend daran enthält dieser § 13 folgende Bestimmung:

«Der Besuch des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre in der Schule ist nicht verbindlich. Auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Kind vom Besuch des Unterrichts in biblischer Geschichte und Sittenlehre zu dispensieren.»

1) Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 12, 1938, S. 42, No. 20.

§ 16 der Verordnung erwähnt in seiner Aufzählung der obligatorischen Unterrichtsfächer der Sekundarschule auch die «Religion». In einem folgenden Absatz wird dazu folgendes vorgeschrieben:

«Auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt ist ein Kind vom Besuch dieses Unterrichts (d. h. Religionsunterrichts) zu dispensieren.»

Gemäss § 59 der Verordnung gelten als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse:

«5. Für Kinder, welche der katholischen Kirche angehören, ausser den allgemeinen Festtagen (Weihnacht, Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag) auch folgende Tage: Fronleichnamfest, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Allerheiligen, sowie im Maximum noch zwei den örtlichen Verhältnissen entsprechende Kirchenfeste. Letztere sind pro Schulbezirk einheitlich zu bestimmen. Katholische Kinder, welche in einer ausserkantonalen Gemeinde pfarrgenössig, aber in einer ausserrhodischen Gemeinde schulpflichtig sind, wird gestattet, die ihrer Pfarrei vorgeschriebenen Feiertage zu halten.»

Die katholische Priesterkonferenz von Appenzell A.-Rh. reichte beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs gegen diese Bestimmungen der kantonalen Schulverordnung ein und stellte folgendes Rechtsbegehren:

«1. Es sei die in § 13 eventuell 16 der Schulverordnung vorgesehene Dispens auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt als ein Widerspruch zu Art. 49, Abs. 2 BV und Art. 6, Abs. 2 KV als unnötige Forderung und unberechtigter Zwang als nichtig zu erklären und darum nicht als rechtskräftig anzuerkennen.

2. Es seien neben den in § 59, Ziff. 5 angeführten Feiertagen noch andere gottesdienstliche Handlungen auf Grund von Art. 50 BV und Art. 7 KV als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse zuzulassen, sofern und soweit sie sich als durch das kirchliche Gesetzbuch, die liturgischen Bestimmungen oder kirchliche Erlasse als notwendig erweisen oder sich rechtfertigen lassen.»

Das Bundesgericht, dem diese Beschwerde eingereicht worden war, vertrat die Auffassung, dass die Beurteilung in die Zuständigkeit des Bundesrates falle, und eröffnete deshalb mit diesem den Meinungs austausch im Sinne von Art 194 OG; er ergab folgendes: Die Rekurrentin beruft sich allerdings auf die Art. 49 und 50 BV und Art. 6 und 7 KV. Der Sache nach liegt aber doch eine Beschwerde vor, die sich ausschliesslich auf die Frage der Verletzung der Sonderbestimmung von Art. 27, Abs. 3 BV bezieht; sie berührt die Organisation und den Besuch der Schule sowie die Bedingungen, unter denen es den Kindern gestattet sein soll, mit Rücksicht auf ihre konfessionelle Zugehörigkeit vom Unterricht fernzubleiben. Art. 27 BV stellt den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit für das Gebiet des öffentlichen Unterrichts auf. Da es sich dabei aber um eine Spezialbestimmung handelt, muss diese gemäss konstanter Praxis von Bundesgericht und Bundesrat für die Zuständigkeit massgebend sein (vgl. den Meinungs austausch i. S. Rudin: Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden, Heft 7 [1933], Nr. 26). Gemäss Art. 189, Abs. 1, Ziff. 2 OG ist es

aber Sache des Bundesrates, über Beschwerden zu entscheiden, die sich auf eine Verletzung von Art. 27, Abs. 2 und 3 der BV beziehen.

Der Bundesrat wies die Beschwerde ab. Aus den Erwägungen:

Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, wenn sie auf Grund von Art. 27, 49 und 50 BV von der Auffassung ausgeht, dass der Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre nicht obligatorisch für alle Kinder sein darf. Niemand darf zur Teilnahme an einem religiösen Unterricht gezwungen werden. Zahlreiche Entscheide haben diesen Grundsatz bestätigt. Dies hindert aber die Kantone nicht, einen Religionsunterricht in ihren Lehrplan aufzunehmen und dafür im Stundenplan bestimmte Stunden einzuräumen. Auch können sie selbst dafür sorgen, dass dieser Unterricht erteilt wird, wenn es sich um Unterricht einer anerkannten Landeskirche handelt, oder sie können es den Behörden und Geistlichen der verschiedenen Bekenntnisse anheimstellen, wenn sie mit diesem Lehramt betrauen wollen. Eine Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt nur dann vor, wenn ein Schulkind gezwungen wird, an einem derartigen religiösen Unterricht teilzunehmen (vgl. Burckhardt, Komm., S. 200, 456/458; Salis, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 1005—1008; Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 506; Fleiner, BStR, S. 522).

In § 13 der beanstandeten Schulverordnung ist nun «biblische Geschichte und Sittenlehre» unter die «obligatorischen Unterrichtsfächer der Primarschule» eingereiht; in gleicher Weise trifft dies gemäss § 16 für die «Religion» in der Sekundarschule zu. Diese Bestimmungen allein würden also gegen die BV verstossen. Beide Paragraphen enthalten aber auch Vorschriften über die Befreiung von diesem Unterricht. Bei der Würdigung dieser Vorschrift stellt die Rekurrentin zu Unrecht ausschliesslich auf das Wort «dispensieren» ab, wobei sie es so auslegt, als handle es sich um eine im Ermessen der Schulbehörden liegende Befreiung von jenen Unterrichtsstunden. Tatsächlich ergibt sich aber aus dem ganzen Wortlaut deutlich, dass es sich um eine blosser Ordnungsvorschrift handelt, die den Zweck hat, einerseits den Entscheid über die Teilnahme oder Befreiung von diesen Fächern in die Hand des Inhabers der elterlichen Gewalt zu legen, andererseits auch das Lehrpersonal, das den Religions- und Sittenunterricht zu erteilen hat, in die Lage zu versetzen, sich über den Willen des Inhabers der elterlichen Gewalt zuverlässigen Aufschluss zu verschaffen und nicht der Willkür der Schulkinder ausgeliefert zu sein. § 13 erklärt ausdrücklich den Besuch des Unterrichts in biblischer Geschichte als «nicht verbindlich». Sowohl für die Primar- wie für die Sekundarschule lautet die Vorschrift bedingungslos dahin, dass auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt ein Kind von jenem Unterricht zu dispensieren ist. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass es sich nicht um einen Dispens im Sinne eines blossen Entgegenkommens, sondern um die Anerkennung eines Rechts zum Fernbleiben handelt, die ausgesprochen wird und ausgesprochen werden muss, sobald der Inhaber der elterlichen Gewalt schriftlich zu erkennen gegeben hat, dass er von diesem Recht für sein Kind Gebrauch machen will. Eine Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt darin nicht (vgl. Burckhardt, Komm., S. 458; Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 506, 1040 Z. 3).

Art. 50 BV gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, jedoch innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung. Dieser Vorbehalt ist unerlässlich. Würde er fehlen, so bestände für den Staat keine Möglichkeit, Störungen im öffentlichen Leben, die auf religiöse Motive zurückzuführen sind, zu verhindern; auch Störungen verschiedener Religionsgemeinschaften unter sich könnte der Staat nicht entgegengetreten. Ebenso befreit die Glaubens- und Gewissensfreiheit den Bürger nicht von der Erfüllung der bür-

Der katholische Christ hat nur ein Vaterland, das Reich Gottes, und seine irdische Antizipation, die Kirche; alle übrigen Regungen seines Herzens sind gerade nur insoweit geduldet, als sie diese obersten Rücksichten nicht antasten.

Eduard von Hartmann, 1872.

gerlichen Pflichten, so auch nicht davon, sich an die Ordnung der öffentlichen Schulen zu halten (Art. 49, Abs. 5 BV). Doch soll bei der Festsetzung dieser Ordnung darnach getrachtet werden, den in einem Gebiete vertretenen Glaubensansichten Rechnung zu tragen, soweit dies mit der staatlichen Ordnung verträglich ist (vgl. hiezu Burckhardt, Komm., S. 200/201 und 446, Z. 3; Salis, Schweizerisches Bundesrecht, Nr. 2475—79). Im Sinne dieser Erwägungen ist auch die Anerkennung religiöser Feiertage durch den Staat zu beurteilen.

Gemäss der Schulverordnung des Kantons Appenzell A.-Rh. (§ 59) dürfen katholische Kinder ausser an den sechs allgemeinen Festtagen auch an vier besondern katholischen Feiertagen sowie an höchstens zwei den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Kirchenfesten von der Schule fern bleiben. Die Verordnung anerkennt damit 12 Festtage, also eine Zahl, die man offenkundig nicht als zu wenig bezeichnen kann. Das Bundesrecht lässt, allerdings auf andern Gebieten, nämlich im Fabrikgesetz, im BG betr. den Transport auf Eisenbahnen und Dampfschiffen und im BG betr. die Arbeitszeit der Verkehrsanstalten, also für Erwachsene, bloss 8 Feiertage zu.

Es ist ein Erfordernis eines geordneten Schulbetriebes, dass sich die Absenzen auf ein angemessenes Mass beschränken. Die Stunden, während deren die Kinder von der Schule in Anspruch genommen werden, sind nicht so zahlreich, dass sie an Werktagen jede Anwesenheit der Kinder in der Kirche ausschliessen. Ihrerseits müssen aber die kirchlichen Behörden dafür sorgen, dass die in der Kirche während der Schulzeit notwendigen Verrichtungen von nicht schulpflichtigen Personen besorgt werden; dies ist übrigens allgemein so üblich. In dieser Forderung liegt weder eine Unbilligkeit noch eine Beeinträchtigung der freien Ausübung gottesdienstlicher Handlungen, da bei letzteren eine Mitwirkung von Schulkindern nicht unerlässlich ist. Ein Zugeständnis von Absenzen überall da, wo an Werktagen Ministranten zur Mitwirkung in der Kirche oder bei Beerdigungen beigezogen werden können, müsste zu unerträglichen Verhältnissen führen.

(BRB vom 1. März 1938, XI, Nr. 2.)

Ueber Glauben und Wissen.

In den uns bekannten Geschehnissen des Jetzt und der Vergangenheit ist alles ursächlich verkettet, und die nächste Zukunft berechnen wir auf dieser Grundlage, soweit es unsere bisherigen Kenntnisse gestatten. Ob und inwiefern diese Zukunft nur teilweise oder ganz an sich prädestiniert ist, können wir nicht wissen. Wir können mindestens so gut verschiedene Zukunftsmöglichkeiten als eine fatalistische Vorausbestimmung annehmen, weil wir die hinter den uns bekannten Geschehnissen vermuteten Ursachen absolut nicht kennen können. Diese können z. B. ebensogut Vielheiten als eine Einheit sein. Lassen wir somit doch endlich einmal diese Frage in Ruhe und hören wir auf, das vermutete X, die geträumte «Weltallmacht», den unbekanntem und unerkennbaren «Gott» immerwährend erkennen und mit menschlichen Eigenschaften ausstaffieren zu wollen, da wir doch keine anderen denken können. Seien wir mit einem Wort, wie Charles Darwin, bescheidene Agnostiker in allem, was transzendent d. h. dem menschlichen Erkenntnisvermögen unzugänglich ist. Die Wissenschaft wird ohne Zweifel in Zukunft noch manche Rätsel lösen, die uns heute noch metaphysisch erscheinen; warten wir geduldig ab! Aber dadurch werden erst recht neue Unbekannte an unseren menschlichen Horizonten erscheinen. Lassen wir jedoch nie und nimmer den Satz gelten, dass der Glaube da anzufangen habe, wo das Wissen aufhört. Behalten wir vielmehr unseren Glauben für das Erkennbare, für das menschliche Erreichbare! Von einer echten, rein menschlichen Ethik getragen, gestalten wir ferner denselben zum idealen Glauben an eine bessere und glücklichere künftige Menschheit, in deren Dienst wir unser Wissen einsetzen. So wird sich unser Gehirn d. h. unsere individuelle Seele zweckentsprechend ausleben und im Bewusstsein erfüllter Pflicht in ihren Nachfolgern ihr zukünftiges Leben erblicken. Dieser Kultus ist fruchtbarer als derjenige der Ahnen, der Götzen und des unerkennbaren Gottes.

(Aus: August Forel, Gehirn und Seele. 1922.)

Es spricht: AUGUST FOREL.

Unsere heutige Moral ist durch die Kultur des Geldes und des Wohlstandes ganz verfault. Sie ist geneigt, die Feigheit als Güte, die Heuchelei als weise Diplomatenkunst und den Missbrauch von Macht und Geldmitteln als gute moralische Ordnung zu bezeichnen. Diejenigen dagegen, welche sich ernstlich und redlich bemühen, ihre wahre soziale und ethische Pflicht zu erfüllen, werden von ihr als ordnungstörende, unmoralische Revolutionäre wegen groben Unfugs an den Pranger gestellt.

*

Das Gegenteil der Dummheit ist das richtige Denken oder die Vernunft. Die Köpfe, welche unfähig sind, selbständig zu urteilen, und deren Wissen nur von unverdauten Kenntnissen oder vom Glauben an eine Autorität herrührt, befinden sich wirklich näher an der Dummheit als an der Vernunft.

*

Die Moral des Patriotismus ist eine falsche, veraltete; sie ist die Mutter der Kriege und der schlimmsten Unmoralitäten, weil sie zu übertriebener Liebe einer Gruppe von Menschen zum Nachteil aller anderen treibt, und weil sie so Nebenbuhlerschaft, Hass und Kampf zwischen den Nationen erzeugt.

*

Frühere Kulturen wurden von aussen durch Barbarei zerstört; jetzt gilt es, die Barbarei in der Kultur selbst zu überwinden, weil es ausser uns Kulturmenschen keine gefährlicheren Barbaren mehr gibt. Der alte Daseinskampf unter den Nationen verliert immer mehr den Boden unter den Füssen. Er wird sogar zu einer immer schauerlicheren Ironie.

*

Nicht nur die Dogmen des Islams, sondern auch das Credo anderer Konfessionen, christlich oder nicht christlich, sind Narkotika, welche die auf neuen Entdeckungen der menschlichen Erkenntnis begründeten sozialen Reformen hemmen, vor allem solche, die die Natur des Menschen selbst betreffen.

*

Der grosse Fehler, den leider die meisten Menschen in der Ehe begehen, ist der, dass sie sich, wenn der Bund durch Pfarrer und Zivilstandesamt geschlossen und die Tür verrammelt ist, darauf verlassen und sich ohne Selbstzucht ihren trägen Gewohnheiten, Launen, Neigungen, Schwächen und Trieben widerstandslos überlassen.

Vermischtes.

Es gibt nur einen Gott, aber...

Die Zahl der Personen, die ihren Austritt aus der Landeskirche erklärten, stieg gegenüber dem Vorjahr von 196 auf 283. Von diesen 283 Personen begründeten ihre Austrittserklärung mit dem Uebertritt 37 in die Römisch-katholische Kirche, 6 in die Christkatholische Kirche, 15 in die Lutherische Kirche, 16 zur Christlichen Wissenschaft, 101 in die neuapostolische Gemeinde, 15 zum Evangelischen Brüderverein, 14 zu den Ernstern Bibelforschern, 3 zu den Darbisten, 16 in andere Freikirchen und Gemeinschaften, 1 zur Israelitischen Religion, 2 in die Theosophische Gemeinschaft, 21 zum Freidenkertum, 8 begründeten ihren Austritt mit Motiven der Politik und Weltanschauung im allgemeinen, 10 mit Motiven mehr äusserer Art, 18 Erklärungen erfolgten ohne nähere Motivierung. — Andererseits ist auch die Zahl der Gesuche um Aufnahme in die Landeskirche um 63, nämlich von 253 auf 316 gestiegen. Die bis jetzt erledigten Aufnahmen verteilen sich folgendermassen: 232 aus der Römisch-katholischen Kirche, 12 aus der Christkatholischen Kirche, 2 aus der Lutherischen Kirche, 1 aus der Russisch-orthodoxen Kirche, 5 aus Freikirchen, 12 aus der Israelitischen Religion, 12 waren konfessionslos erzogen worden.

Berner Tagwacht, Nr. 175, 30. Juli 1942.

Ohne Mittel keine Macht!

Denket an den Pressefonds!

Einzahlungen erbeten an die Geschäftsstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Zürich, Postcheck-Konto VIII 26 074.